

Bundesministerium  
der FinanzenFreiheit  
Einheit  
DemokratieMDg Christoph Weiser  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingsstraße 4  
10785 BerlinBundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 BerlinDeutscher Sparkassen-  
und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47  
10117 BerlinBundesverband öffentlicher Banken  
Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11  
10785 BerlinVerband deutscher Pfandbriefbanken  
Georgenstraße 21  
10117 BerlinBundesverband Investment  
und Asset Management e. V.  
Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682-88 [REDACTED]

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. März 2009

BETREFF **Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der  
Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang von  
Leerverkäufen um den Dividendenstichtag;**HIER **Entwurf eines BMF-Schreibens**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 2252/09/10003**DOK **2009/0191639**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Zusammenhang mit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen sind Gestaltungen an mich herangetragen worden, die ein erhebliches Potenzial an Steuermindereinnahmen beinhalten. Befürchtungen aus einschlägigen Beraterkreisen gehen dahin, dass die Beträge weit über der Milliarden-Grenze liegen könnten.

Seite 2

Das Grundmuster gestaltet sich wie folgt:

In zeitlicher Nähe vor dem Dividendenausschüttungstermin (Tag der Hauptversammlung) einer Aktiengesellschaft - in der Regel dürfte dies ein Tag vor diesem Termin sein - wird von einem „Verkäufer girosammelverwahrten Aktien“ ein Leerverkauf über ein ausländisches Kreditinstitut initiiert. Zum selben Zeitpunkt erteilt eine inländische Körperschaft eine Kauforder „cum [Dividende]“ über Aktien der gleichen Gattung. Es ist davon auszugehen, dass zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eine wirtschaftliche Verbindung besteht.

Rechtsfolge dieser Gestaltung ist die Tatsache, dass es zum *zweimaligen Ausweis von Kapitalertragsteuer* in verschiedenen Steuerbescheinigungen kommt: zum einen beim tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümer der Aktie, zum anderen beim Käufer, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu diesen Besonderheiten im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag verweise ich auf die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007 in der Bundestag-Drucksache 16/2712 S. 46ff.

Zwar war es Ziel des Gesetzgebers, durch diese Norm Steuerausfälle zu verhindern, indem beim Leerverkäufer ein weiterer Tatbestand der Einkünfte aus Kapitalvermögen begründet wurde und somit das Missverhältnis zwischen Ausweis und Einbehalt von Kapitalertragsteuer beseitigt werden sollte. Allerdings greift die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG nicht, wenn der Leerverkauf - wie oben angeführt - über ein ausländisches Depot abgewickelt wird.

Zwischen Bund und Ländern besteht Übereinstimmung, dass derartige Gestaltungen schnellstmöglich unterbunden werden müssen.

So ist zu prüfen, ob durch eine gesetzliche Regelung klargestellt wird, dass zumindest in diesen Fällen das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien erst zum Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Käufers übergeht.

Derartige gesetzgeberische Maßnahmen bedürften jedoch einer gründlichen Prüfung. Angesichts der Tatsache, dass die Hauptversammlungen der großen deutschen Aktiengesellschaften unmittelbar in diesem Frühjahr bevorstehen, kamen die Vertreter der Länder und mein Haus überein, dass unverzüglich mit einem BMF-Schreiben zu reagieren ist.

In dem als Anlage beiliegenden Entwurf eines BMF-Schreibens wird darauf verwiesen, dass in den Fällen, in denen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Geschäftsbeziehungen bestehen, die zu einem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem

Seite 3

Kauf führen, dem Käufer bekannt sei, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt werde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw. abgeführt worden sei.

In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist. Weiterhin ist die Kapitalertragsteuer nicht zu erstatten.

Zur Aufklärung derartiger Fälle hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die entsprechenden Steuerbescheinigungen mit einem besonderen Hinweis zu versehen. Ich verweise hierzu auf die Anlage. Im Rahmen der Veranlagung oder des Erstattungsverfahrens hat der Steuerpflichtige mit einer Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers oder einer behördlichen anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle darzulegen, dass die oben beschriebenen Geschäfte nicht vorliegen. Nur dann sind die Erstattungen oder Anrechnungen vorzunehmen.

Mir ist bewusst, dass die Anforderungen aus diesem Entwurf zu einem gewissen Mehraufwand bei den Kreditinstituten führen. Unabhängig davon, dass in die oben beschriebenen Gestaltungen möglicherweise verschiedene Investmentbanken eingeflochten sind und der Urheber der Gestaltungen somit aus der Bankenbranche stammt, erscheinen mir diese Maßnahmen angesichts des drohenden Steuerausfalls verhältnismäßig. Zwar wird der Kreis der Betroffenen, die diese „besondere“ Steuerbescheinigung erhalten, die Anzahl der tatsächlich mit diesen Leerverkäufen betroffenen Körperschaften übertreffen. Diese könnten sich jedoch durch die im BMF-Schreiben angeführte besondere Bescheinigung exkulpieren.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Ihre Verbandsmitglieder gebe ich Ihnen daher die Möglichkeit, bis

27. März 2009

zu dem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben (bitte nur per E-Mail an IVC1@bmf.bund.de).

Hiervon unabhängig steht das Fachreferat IV C 1 zu einer Besprechung am 30. oder 31. März 2009 im BMF zur Verfügung. Ich wäre Ihnen daher dafür dankbar, wenn Sie sich bezüglich einer derartigen Besprechung mit den Vertretern des Fachreferats - [REDACTED] - in Verbindung setzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Christoph Weiser

